

— der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 165)

auszuarbeiten und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis spätestens 25. April 1964 einzureichen. Zwei Ausfertigungen sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die Termine für die Zusammenfassung und Bestätigung der Quartalskreditpläne verändern sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Für den sozialistischen Konsumgüterhandel sowie im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden die bisher geltenden Termine nicht verändert.

(4) Für die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 sind die durch die zuständigen Kreditinstitute im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen zur Verfügung zu stellenden besonderen Vordrucke und die Erläuterungen hierzu verbindlich. Außenhandelsunternehmen verwenden die bisher gültigen Vordrucke, wobei die Ist-Werte per 31. März 1964 zu bisher geltenden Preisen und die Ist-Werte per 1. April 1964 zu neuen Preisen einzusetzen sind.

#### § 2

Gleichzeitig mit der Einreichung der Quartalskreditpläne sind die per 1. April 1964 zu neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise einzureichen (§ 7 Abs. 3 der Anordnung Nr. 7 vom 1. Februar 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. April 1964 — (GBl. II S. 143).

#### § 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das II. Quartal 1964 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1964.

(2) Tritt ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das I. Quartal 1964 veränderter Kreditbedarf auf, ist dieser von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

#### § 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen und beweglichen Finanzierung in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1964

### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienst- leistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 28. Februar 1964

Zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die auf Grund des Inkrafttretens der Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes), der Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) ab 1. April 1964 in den finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetrieben eintreten, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Betriebe der Stadt- und Gemeindewirtschaft sowie der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen, soweit sie nach der Haushaltssystematik des Staatshaushaltes im Abschnitt 42 und 43 geplant und finanziert werden.

#### § 2

(1) Die Betriebe haben die durch die Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 entstehenden Mehraufwendungen aus Einsparungen zu decken durch Maßnahmen zur

- Senkung des Aufwandes für feste Brennstoffe, Elektroenergie, Gas und Wärme vor allem durch eine bessere Ausnutzung und sparsame Verwendung dieser Grund- und Hilfsmaterialien sowie
- Verbesserung der Arbeitsorganisation, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten für die Durchführung der Leistungen.

(2) Können in Ausnahmefällen die sich ergebenden Mehraufwendungen nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 abgedeckt werden, so sind Veränderungen der Finanz- und Haushaltspläne 1964 vorzuschlagen. Dabei sind Abs. 1 sowie die Auswirkungen gemäß §§ 3 und 4 Absätze 2, 3 und 4 zu berücksichtigen.

(3) Für die Veränderung der Finanz- und Haushaltspläne 1964 gelten die Bestimmungen, die vom Ministerium der Finanzen über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964 erlassen werden, in Verbindung mit den speziellen planmethodischen Bestimmungen des Volkswirtschaftsrates.

#### § 3

Die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe werden für sämtliche Umsätze von Erzeugnissen und für Leistungen sowie Handelsware der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe auf 0 % festgesetzt.